



Antragsformular: Gesuch um direkte Anerkennung eines Diploms

Korrespondenzsprache und Sprache der Anerkennungsunterlagen (nur eine Auswahl möglich):

Deutsch Französisch Italienisch

Ein Gesuch um direkte Anerkennung eines Diploms kann nur geprüft werden, wenn Punkt 1-3 erfüllt sind:

1. Ich besitze ein Diplom der folgenden Fachrichtungen:

MEDIZIN ZAHNMEDIZIN VETERINÄRMEDIZIN PHARMAZIE

2. Ich oder mein/e Ehepartner/in besitzen die Staatsangehörigkeit der Schweiz, eines Mitgliedstaats der EU, EFTA oder des Vereinigten Königreichs:

Meine Nationalität: _____

Nationalität Ehepartner/in: _____

3. Mein Diplom wurde in einen Mitgliedstaat der EU, EFTA oder des Vereinigten Königreichs erworben:

Ausstellungsstaat Diplom: _____

4. Personalien:

Anrede Frau Herr

Name _____ Früherer Name _____

Vorname(n) _____

Korrespondenzadresse _____

PLZ / Ort / Land _____

Schweiz. AHV-Nr. 756.
(wenn vorhanden) _____

E-Mail _____

Telefon _____

Geburtsdatum _____

Zivilstand ledig verheiratet in eingetragener Partnerschaft (vor dem 1. Juli 2022)

5. Sprachnachweis für das Beherrschen einer schweizerischen Amtssprache (Deutsch, Französisch, Italienisch):

Es besteht die Möglichkeit, dass Sie mit dem Gesuch um direkte Anerkennung eines Diploms auch gleichzeitig Ihre Sprachkenntnisse in einer oder mehreren der drei Amtssprachen der Schweiz (Deutsch, Französisch, Italienisch) in das Medizinalberuferegister (MedReg) eintragen lassen.

Beantragter Spracheintrag:

Deutsch Französisch Italienisch

Der MEBEKO ist einer der folgenden Nachweise im Original oder in originalbeglaubigter Kopie zu erbringen:

- a. international anerkanntes Sprachdiplom, mindestens Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen, nicht älter als sechs Jahre; oder
- b. einen in der entsprechenden Sprache erworbenen anerkehbaren Aus- oder Weiterbildungsabschluss des universitären Medizinalberufs; oder
- c. Arbeitserfahrung in der entsprechenden Sprache im betreffenden universitären Medizinalberuf von drei Jahren innerhalb der letzten zehn Jahre (Nachweis mit Arbeitsbestätigungen).

6. Schlussbemerkungen

Die gesuchstellende Person nimmt zur Kenntnis:

- a. Das Gesuch und die Beilagen können nur per Briefpost eingereicht werden.
- b. Alle offiziellen Dokumente müssen als originalbeglaubigte Kopie eingereicht werden.
- c. Solange das Gesuch nicht vollständig ist, kann es nicht abschliessend bearbeitet werden.
- d. Sämtliche Änderungen der hier gemachten Angaben sind der MEBEKO, Ressort Ausbildung, unverzüglich zu melden.
- e. Die Bearbeitung des Gesuchs Diploms kann nicht beschleunigt werden.
- f. Die Einforderung von weiteren Unterlagen bleibt ausdrücklich vorbehalten.
- g. Die MEBEKO, Ressort Ausbildung, wird ermächtigt, bei den entsprechenden Institutionen und den zuständigen ausländischen Behörden weitere Informationen über Sie einzuholen zu dürfen, welche für die Bearbeitung dieses Antrags oder für weitere Untersuchungen im Rahmen der Aufsicht erforderlich sind, insbesondere alle Informationen, die die Vertrauenswürdigkeit der antragstellenden Person belegen.
- h. Ohne Eintrag im MedReg darf keine Tätigkeit eines universitären Medizinalberufs ausgeübt werden.
- i. Wenn das Gesuch vollständig vorliegt und die Prüfung der Unterlagen erfolgreich war, wird eine Gebührenrechnung versandt (Zahlung nur via Banküberweisung möglich).
- j. Erst nach Zahlung der vollständigen Gebühr wird das Verfahren abgeschlossen werden und der Eintrag wird im MedReg vorgenommen, eine Global Location Number (GLN) erteilt und die Ausweiskarte zugestellt.
- k. Der Anerkennungsentscheid (Verfügung) wird ausschliesslich in Papierform und per eingeschriebener Briefpost versandt.
- l. Gebühr für die direkte Anerkennung eines Diploms: zwischen CHF 800.00 – CHF 1'000.00
- m. Gebühr pro Spracheintrag: zwischen CHF 50.00 – CHF 100.00

Mit der Unterschrift bestätigt die gesuchstellende Person von den obenstehenden Bemerkungen, den fachspezifischen Informationen auf der Internetseite und den anfallenden Gebühren Kenntnis erlangt zu haben sowie die Vollständigkeit und Richtigkeit der gemachten Angaben und die Echtheit aller eingereichten Dokumente. Anderenfalls kann die Anerkennung verweigert oder widerrufen werden und bei den zuständigen Strafverfolgungsbehörden zur Anzeige gebracht werden. (Vgl. Art. 251 ff. StGB und Art. 58 MedBG)

Ort und Datum: _____

Unterschrift: _____

Allgemeine Informationen zur der direkten Anerkennung eines Diploms

a) Voraussetzungen für eine direkte Anerkennung des Diploms

Die **kumulativ** zu erfüllenden Voraussetzungen, unter denen ein Diplom aus einem Staat der EU, EFTA oder dem Vereinigten Königreich in der Schweiz anerkannt werden kann, sind die Folgenden:

- Die gesuchstellende Person besitzt die Staatsangehörigkeit der Schweiz, eines Mitgliedstaats der EU, EFTA oder des Vereinigten Königreichs bzw. die/der Ehepartner/in besitzt die Staatsangehörigkeit eines dieser Staaten;
- Das vorgelegte Diplom (inklusive der allfällig notwendigen zusätzlichen Bescheinigungen) entspricht der in der EU-Richtlinie 2005/36/EG bzw. im EFTA-Übereinkommen enthaltenen Bezeichnung (für Diplombezeichnungen schweizerischen Nachbarstaaten siehe nachfolgend unter Pkt. d);
- Das Diplom wurde von der in der EU-Richtlinie 2005/36/EG bzw. im EFTA-Übereinkommen genannten Behörde ausgestellt.

b) Liste der einzureichenden Dokumente

Folgende Unterlagen sind diesem **datierten und unterzeichneten Antragsformular** beizulegen:

- **Originalbeglaubigte Kopie** des Passes oder der Identitätskarte (kein Ausländerausweis/Aufenthaltstitel) und falls notwendig zusätzlich **originalbeglaubigte Kopien** des Passes oder der Identitätskarte der Ehefrau/des Ehemannes und der Heiratsurkunde
- **Aktueller und unterzeichneter Lebenslauf**
- **Originalbeglaubigte Kopie** des/der Diplome(s) in der Originalsprache
- **Originalbeglaubigte Kopie** oder Original einer offiziellen Übersetzung des/der Diplome(s), sofern das Diplom nicht in Deutsch, Französisch, Italienisch oder Englisch abgefasst ist

WICHTIG: Falls Sie erst über eine provisorische Bestätigung eines Diplomes verfügen **und/oder** Ihr Diplom aus den folgenden Ländern stammt: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Griechenland, Irland, Island, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn, Vereinigtes Königreich oder Zypern erworben haben, sind folgende Dokumente ebenfalls einzureichen:

- **Originalbeglaubigte Kopie** einer Richtlinienkonformitätsbescheinigung der zuständigen Behörde, wonach Ihr Diplom der EU-Richtlinie 2005/36/EG entspricht
- **Originalbeglaubigte Kopie** oder Original der offiziellen Übersetzung der Richtlinienkonformitätsbescheinigung, sofern das Original nicht in Deutsch, Französisch, Italienisch oder Englisch abgefasst ist

c) Informationen für Gesuchstellende

➤ **Anerkennungsgesuch Weiterbildungstitel:**

Für die Anerkennung eines Weiterbildungstitels ist ein separates Gesuch einzureichen (siehe Antragsformular betreffend Gesuch um Anerkennung eines Weiterbildungstitels: <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/berufe-im-gesundheitswesen/auslaendische-abschluesse-gesundheitsberufe/weiterbildungstitel-der-medizinalberufe-aus-staaten-der-eu-efta.html>)

Die Gesuche um Anerkennung eines Diploms und eines Weiterbildungstitels werden separat behandelt. Die Unterlagen können aber trotzdem zusammen und in einfacher Ausführung eingereicht werden.

- **Keine Rücksendung der Unterlagen:**
Die eingereichten Unterlagen sind die Basis des Anerkennungsentscheides. Sie verbleiben deshalb in den Akten der MEBEKO und werden nicht zurückgesandt.
- **Vollmacht:**
Wenn sie ein Gesuch für eine Drittperson einreichen, so ist eine entsprechende Vollmacht beizulegen.
- **Adresse MEBEKO:**
Die Gesuchseinreichung kann ausschliesslich auf dem Postweg erfolgen. Senden Sie uns bitte das/die Antragsformular/-e mit den darin aufgeführten notwendigen Beilagen an folgende Adresse:

**Bundesamt für Gesundheit
MEBEKO
Schwarzenburgstrasse 157
CH – 3003 Bern**

Tel: +41 58 462 94 83

- **Originalbeglaubigungen:**
 - Die MEBEKO akzeptiert Originalbeglaubigungen von folgenden Stellen aus der Schweiz, aus Staaten der EU, EFTA oder aus dem Vereinigten Königreich:
 - Notare,
 - Diplomatische Vertretungen,
 - Gemeindeverwaltungen,
 - Stadtverwaltungen (Rathaus),
 - Kreisverwaltungen,
 - Gerichte, sowie
 - die gemäss EU-Richtlinien ausstellende Behörde ihre selbst ausgestellten Dokumente.
 - Wir akzeptieren **keine** Originalbeglaubigungen von folgenden Stellen:
 - Institutionen deren Beglaubigungen wir nicht lesen oder überprüfen können,
 - Übersetzer,
 - Wohlfahrtsverbände,
 - Pfarrämter,
 - Dolmetscher,
 - Krankenkassen,
 - Post,
 - Banken und Sparkassen,
 - Spitäler,
 - Eigenbeglaubigungen u.a.
- **Diplome aus Staaten mit Staatennachfolge (vormalige DDR, CSSR, Jugoslawien, UdSSR):**
Die EU-Richtlinien enthalten für erworbene Diplome aus den obengenannten Staaten spezielle Bestimmungen über die "Erworbenen Rechte". Die Anerkennung des Diploms ist möglich, sofern dem erworbenen Diplom im entsprechenden EU-Mitgliedsstaat (Deutschland, Tschech. Republik bzw. Slowakei, Slowenien, Baltische Staaten) dieselbe Rechtsstellung hinsichtlich Zulassung zur Berufsausübung zukommt wie dem entsprechenden heute ausgestellte Diplom und nachgewiesen ist, dass die betreffende Tätigkeit während der letzten 5 Jahren mindestens 3 Jahre tatsächlich und rechtmässig **in der Schweiz und/oder einem Staat der EU/EFTA** ausgeübt wurde. Eine Aufstellung der für den Nachweis der gleichen Rechtsstellung zuständigen Behörden findet sich unter folgendem Link: <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/berufe-im-gesundheitswesen/auslaendische-abschluesse-gesundheitsberufe/diplome-der-medizinalberufe-aus-staaten-der-eu-efta.html>

d) Spezifische Informationen zu den schweizerischen Nachbarstaaten

Staat	Medizin	Zahnmedizin	Veterinärmedizin	Pharmazie
Deutschland	Zeugnis über die Ärztliche Prüfung	Zeugnis über die Zahnärztliche Prüfung	Zeugnis über das Ergebnis des Dritten Abschnittes der Tierärztlichen Prüfung und das Gesamtergebnis der Tierärztlichen Prüfung	Zeugnis über die Pharmazeutische Prüfung
	Achtung! Nicht die Approbations-Urkunde Für Diplome aus Deutschland wird keine Richtlinienkonformitätsbescheinigung benötigt.			
Frankreich	Diplôme de fin de deuxième cycle d'Etudes médicales oder Diplôme de formation approfondie en sciences médicales falls die beiden erstgenannten nicht vorhanden sind : Diplôme d'Etat de docteur en médecine (titre académique)	Diplôme d'Etat de docteur en chirurgie dentaire	Diplôme d'Etat de docteur vétérinaire	Diplôme d'Etat de docteur en pharmacie
	Achtung! Bei Einreichung des Diplôme d'Etat de docteur en médecine muss für die direkte Anerkennung des Weiterbildungstitels (DES) das entsprechende zusätzliche Antragsformular ausgefüllt und eine Richtlinienkonformitätsbescheinigung beigelegt werden.			
Italien	Ab dem 3. April 2020: Attestato di conformità ausgestellt vom Ministero della Salute in Rom mit Bestätigung des Diploma di Laurea magistrale in medicina e chirurgia abilitante all'esercizio Vor dem 2. April 2020: Attestato di conformità ausgestellt vom Ministero della Salute in Rom oder Diploma (Pergamena) di Laurea in medicina e chirurgia und Diploma (Pergamena) di abilitazione all'esercizio della medicina e chirurgia	Attestato di conformità ausgestellt vom Ministero della Salute in Rom oder Diploma (Pergamena) di Laurea in odontoiatria e protesi dentaria und Diploma (Pergamena) di abilitazione all'esercizio della professione di odontoiatra	Attestato di conformità ausgestellt vom Ministero della Salute in Rom oder Diploma (Pergamena) di laurea in medicina veterinaria und Diploma (Pergamena) di abilitazione all'esercizio della medicina veterinaria	Attestato di conformità ausgestellt vom Ministero della Salute in Rom oder Diploma (Pergamena) o certificato di abilitazione all'esercizio della professione di farmacista ottenuto in seguito ad un esame di Stato
	Achtung! Das Diploma (Pergamena) di abilitazione all'esercizio della medicina e chirurgia darf nicht von der Universität ausgestellt werden.			
Österreich	Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades Doktor/in der gesamten Heilkunde (bzw. Doctor medicinae universae, Dr.med.univ.)	Bescheid über die Verleihung des akademischen Grades „Doktor/in der Zahnheilkunde“	Diplom-Tierarzt Magister medicinae veterinariae	Staatliches Apothekerdiplom
	Achtung! Für Diplome aus Österreich wird keine Richtlinienkonformitätsbescheinigung benötigt.			